

## **Lesefassung**

### **Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen**

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 8 und 30 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) i. V. m. § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBL. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2015 (BGBL. I S. 974), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom ... folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14. Juli 2015 erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt die ihm als zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBL. I S. 2349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBL. I S. 3229) in einem Eigenbetrieb wahr.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:
  - a) Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
  - b) Beantragung, Organisation und Durchführung von Projekten, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen
  - c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms
  - d) Planung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
  - e) Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II
  - f) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten.

- (3) Der Eigenbetrieb ist auch für die rechtskreisübergreifende Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach

dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständig.

(4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Stammkapital**

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital gebildet.

### **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Jobcenterleitung gebildet. Die Jobcenterleitung besteht aus zwei gleich berechtigten Betriebsleitern bzw. Betriebsleiterinnen (im Folgenden für beide Geschlechter einheitlich als Betriebsleiter bezeichnet) für das Aufgabengebiet Interne Dienste und für das Aufgabengebiet Integration und Leistungsgewährung. Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan konkretisiert.

(2) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bestellt.

### **§ 5 Vertretungsberechtigung, Schriftverkehr**

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemeinschaftlich nach außen, soweit eine Angelegenheit die Aufgabenbereiche mehrerer Betriebsleiter betrifft. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Betriebsleitung ist jeder Betriebsleiter in seinem Zuständigkeitsbereich einzelvertretungsbefugt und wird im Verhinderungsfall jeweils vom anderen Betriebsleiter vertreten.

(3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 4 Absatz 3<sup>o</sup> EigVO<sup>o</sup> M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von dem jeweils zuständigen Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch den zuständigen Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z.B. Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- oder prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV-MV.

(6) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

## § 6

### Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:

1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz sowie die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beamtinnen bzw. Beamten und sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes,
4. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Landrates,
5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
6. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 5, 30 Absatz 1 EigVO M-V,
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss,
8. die Teilnahme an Sitzungen des Beirates nach § 18 d SGB II.

(2) Die Betriebsleitung trifft für ihren Zuständigkeitsbereich Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages sowie über sonstige Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung hat gemeinschaftlich zu erfolgen.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

## § 7 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird durch den Kreistag ein beschließender Betriebsausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen“ führt.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die dem Kreistag angehören. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Der Betriebsausschuss wählt die oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Einberufung von Sitzungen des Betriebsausschusses erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

## § 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.

(2) Er nimmt die Befugnisse gem. § 104 Absatz 5 KV M-V wahr.

(3) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 5 Absatz 2 EigVO M-V sind die im § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

## § 9 Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 30 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EigVO M-V bestimmt.

## § 10 Personalangelegenheiten

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und ständigen Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

~~(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleitung dabei berechtigt, zwei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monate im Jahr einzustellen.~~

~~(3)~~ (2) Die Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten obliegt dem Betriebsleiter Interne Dienste. Er hat sich dabei mit dem weiteren Betriebsleiter abzustimmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten.

| ~~(4)~~(3) Die Betriebsleitung stellt für den Beschäftigten den Aufstieg in die jeweils nächste Erfahrungsstufe fest.

| ~~(5)~~(4) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

## **§ 11**

### **Berichtspflichten**

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes, die Entwicklung der Liquidität sowie über die Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Daneben hat sie dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

(3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 16 Absatz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO Doppik M-V) sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 14 Absatz 7 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Absatz 1 bis 4 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

## **§ 13**

### **Vermögen, Kassenwirtschaft**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwalten und nachzuweisen. Die Belange der Haushaltswirtschaft

sind dabei zu berücksichtigen. Zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nach § 66 in Verbindung mit § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik M-V) zu führen (vgl. § 33 GemKVO Doppik M-V).

(3) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde werden vom Fachdienst Finanzen wahrgenommen. Dessen Fachgebiet Vollstreckung vollstreckt Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an den Eigenbetrieb gefordert wird.

#### **§ 14**

#### **Leistungsaustausch**

(1) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Landrats Organisations-einheiten gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

(2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gem. § 10 Absatz 2 EigVO M-V abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### **§ 15**

#### **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**

Beim Eigenbetrieb wird auf Vorschlag der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses auf Grundlage des § 18 e SGB II eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt. Ihr obliegt insbesondere die Unterstützung und Beratung des Eigenbetriebes in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

#### **§ 16**

#### **Beirat**

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II zur Seite gestellt. Dabei setzt der zum Zeitpunkt der Bildung des Eigenbetriebes bestehende Beirat seine Arbeit fort. Bei Beendigung der Beiratstätigkeit durch eines oder mehrere Mitglieder des Beirats beruft der Landrat die entsprechende Anzahl neuer Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes.

(2) Der Beirat berät die Betriebsleitung in strategischen Fragen der ihr nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei.

(3) Der Beirat besteht neben dem Landrat aus weiteren neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
- b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und berufsständischen Organe,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände,
- e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreistages.

(4) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beiratsarbeit wird durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats organisiert.

## **§ 17 Inkrafttreten**